

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

## Helvetia Motorfahrzeugversicherung

Ausgabe 2017

## Unsere Serviceleistungen

**Wir sind für Sie da:  
im Notfall 24 Stunden – 365 Tage**

In der Schweiz:

Telefon 058 280 3000

Fax 058 280 3001

[www.helvetia.ch](http://www.helvetia.ch)

Geschäftsstelle: siehe Police

Aus dem Ausland:

Telefon +41 58 280 3000

Fax +41 58 280 3001

Handelt es sich bei den von uns veranlassten Hilfsmassnahmen um nicht versicherte Aufwendungen, gehen die Kosten zu Lasten des Hilfesuchenden.

Diese Bedingungen sind Teil des Motorfahrzeugversicherungsvertrages, den Sie mit uns abgeschlossen haben.

# Inhaltsübersicht

<b>Gemeinsame Bestimmungen</b>	<b>4</b>	<b>Kasko</b>	<b>10</b>		
G1	Wo gilt Ihre Versicherung?	4	K1	Was ist versichert?	10
G2	Wann beginnt und endet der Vertrag und der Versicherungsschutz?	4	K2	Worin besteht der Versicherungsschutz?	10
G3	Gilt die Versicherung auch für Ersatzfahrzeuge?	5	K3	Für welche Fälle besteht kein Versicherungsschutz?	12
G4	Was ist bei Wechsel-Kontrollschildern zu beachten?	5	K4	Welches sind unsere Versicherungsleistungen?	13
G5	Was sollten Sie über die Prämie wissen?	5	K5	Welche Bonussysteme haben Sie?	14
G6	Was geschieht bei der Hinterlegung der Kontrollschilder?	5	K6	Was haben Sie bei einem Kaskoschadenfall besonders zu beachten?	15
G7	Was sollten Sie über den Selbstbehalt wissen?	6	K7	Wann besteht vorsorglicher Kasko-Versicherungsschutz?	15
G8	Wann kann der Vertrag angepasst werden?	6	<b>Unfall</b>	<b>16</b>	
G9	Welche Rechte haben Sie, wenn wir eine Vertragsanpassung verlangen?	6	U1	Wer ist versichert?	16
G10	Was ist bei einem Schadenereignis zu beachten?	6	U2	Worin besteht der Versicherungsschutz?	16
G11	Welche Schäden am Fahrzeug, entstanden bei Hilfeleistungen, sind versichert?	7	U3	Für welche Fälle besteht kein Versicherungsschutz?	16
G12	Welche Besonderheiten gelten bei Gewerbmässigkeit?	7	U4	Welches sind unsere Versicherungsleistungen?	17
G13	Welches ist der Gerichtsstand bei Streitigkeiten und an welche Adresse sind Mitteilungen zu richten?	7	U5	Was haben Sie bei einem Unfallereignis besonders zu beachten?	19
<b>Haftpflicht</b>	<b>8</b>	<b>Assistance</b>	<b>20</b>		
H1	Wer und was ist versichert?	8	A1	Wer und was ist versichert?	20
H2	Worin besteht der Versicherungsschutz?	8	A2	Worin besteht der Versicherungsschutz?	20
H3	Für welche Fälle besteht kein Versicherungsschutz?	8	A3	Für welche Fälle besteht kein Versicherungsschutz?	21
H4	Welches sind unsere Versicherungsleistungen?	9	A4	Welche Pflichten im Schadenfall haben Sie zu beachten?	21
H5	Welches Bonussystem haben Sie?	9	A5	Ansprüche gegenüber Dritten	21
H6	Was haben Sie bei einem Haftpflichtschadenfall besonders zu beachten?	10	A6	Rechtsschutz	22
H7	Wann ist ein Kontrollschilderrückzug möglich?	10	<b>Zusätzliche Allgemeine Bedingungen (AVB) für Motorfahrzeugversicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen</b>	<b>24</b>	
			<b>Begriffserklärungen</b>	<b>25</b>	
			<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>26</b>	

## Gemeinsame Bestimmungen

### G1 Wo gilt Ihre Versicherung?

Ihre Versicherung gilt in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas, sowie in den aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten und auf den Mittelmeerinselstaaten. Keine Geltung hat Ihre Versicherung in der Russischen Föderation, Weissrussland, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, und im Iran. Auf dem Gebiet des Kosovos gilt die Versicherung nicht für die Haftpflicht.

Bei Transport über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.

### G2 Wann beginnt und endet der Vertrag und der Versicherungsschutz?

#### G2.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem in Ihrem Vertrag festgelegten Tag. Er gilt für Ereignisse, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden.

Wurde eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, verbleibt uns die Möglichkeit, die endgültige Übernahme der beantragten Versicherung abzulehnen. Machen wir davon Gebrauch, erlischt der Versicherungsschutz 3 Tage nach Eintreffen der Ablehnungserklärung bei Ihnen. Die Teilprämie bis zum Erlöschen des Versicherungsschutzes bleibt uns geschuldet. Dies gilt sinngemäss, wenn Sie eine Änderung des Versicherungsschutzes beantragen.

#### G2.2 Versicherungsnachweis

Die Aushändigung eines Versicherungsnachweises gilt ab Einlösungsdatum als Deckungszusage für die Haftpflichtversicherung. Haben Sie uns einen schriftlichen Antrag vor Einlösung des Versicherungsnachweises übergeben, so gilt der Antrag als Deckungszusage ab dem Zeitpunkt, wo das Fahrzeug mit schweizer Kontrollschildern versehen ist (ausser Haftpflicht).

#### G2.3 Vertragsdauer, Vertragsablauf

Die Vertragsdauer ist in Ihrem Vertrag eingetragen. Ihr Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht Sie oder wir unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich auf das Ende der Vertragsdauer kündigen.

Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr erlöschen automatisch.

#### G2.4 Schadenfall

Nach jedem versicherten Ereignis, für das wir eine Entschädigung zu erbringen haben, können Sie oder wir die betroffene Branche oder den gesamten Vertrag kündigen und zwar:

- Sie, spätestens nachdem Sie von unserer Auszahlung Kenntnis erhalten haben. Der Vertrag erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Mitteilung bei uns;
- wir, spätestens wenn wir die Entschädigung bezahlen. Der Vertrag erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung bei Ihnen.

#### G2.5 Halterwechsel

Wechselt das versicherte Fahrzeug den Halter, gehen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den neuen Halter über, wenn:

- der neue Halter nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Halterwechsel schriftlich den Übergang des Vertrages ablehnt
- der neue Fahrzeugausweis nicht aufgrund eines anderen Versicherungsvertrages ausgestellt wird.

Nachdem wir vom Halterwechsel Kenntnis erhalten haben, können wir innerhalb von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten. Machen wir davon Gebrauch, erlischt der Versicherungsschutz 4 Wochen nach Eintreffen der Rücktrittserklärung beim neuen Halter. Der neue Halter hat Anspruch auf die anteilmässige Prämie bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.

Bei einem Halterwechsel setzen wir die Bonusstufen auf diesen Zeitpunkt hin neu fest.

#### G2.6 Konkurs des Versicherungsnehmers

Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung.

Befinden sich jedoch unter den versicherten Sachen unpfändbare Vermögensstücke, so verbleibt der für diese Vermögensstücke begründete Versicherungsanspruch dem Gemeinschuldner und seiner Familie.

#### G2.7 Führerausweisentzug

Sie haben uns einen Führerausweisentzug in Folge Fahren:

- in angetrunkenem Zustand;
  - unter Drogeneinfluss;
  - unter Medikamenteneinfluss;
  - mit massiver Geschwindigkeitsüberschreitung.
- zu melden. In diesen Fällen haben wir das Recht, den Vertrag anzupassen oder aufzulösen.

#### G2.8 Wohnsitz des Halters, Standort des Fahrzeuges oder Fahrzeugeinlösung mit ausländischen Kontrollschildern

Verlegt der Halter seinen Wohnsitz oder den festen Standort des Fahrzeuges ins Ausland (ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein) oder löst er für das Fahrzeug ausländische Kontrollschilder, erlischt der Vertrag, respektive die Deckung nach 30 Tagen. Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrzeuge mit ständigem Standort im Ausland.

## **G3 Gilt die Versicherung auch für Ersatzfahrzeuge?**

### **G3.1 Voraussetzungen**

Die Versicherung gilt für das Ersatzfahrzeug nur, wenn:

- die Bewilligung für den Betrieb des Ersatzfahrzeuges bei den zuständigen Behörden eingeholt worden ist;
- es anstelle des versicherten Fahrzeuges mit dessen Kontrollschildern verwendet wird und unter die gleiche Fahrzeugart und in die gleiche Preisklasse fällt wie das versicherte Fahrzeug.

### **G3.2 Meldepflicht**

Wird das Ersatzfahrzeug mehr als 30 Tage verwendet, sind wir zu benachrichtigen. Erhalten wir keine solche Mitteilung, entfällt unsere Leistungspflicht gegenüber den Versicherten.

### **G3.3 Ende des Versicherungsschutzes**

Wird das Ersatzfahrzeug nicht mehr verwendet oder das ersetzte Fahrzeug mit seinen Kontrollschildern wieder in Betrieb genommen, erlischt die Versicherung für das Ersatzfahrzeug.

### **G3.4 Ersetztes Fahrzeug**

Der Kasko-Versicherungsschutz bleibt bestehen.

## **G4 Was ist bei Wechsel-Kontrollschildern zu beachten?**

### **G4.1 Versicherungsschutz**

Die Versicherung gilt für die Fahrzeuge, die beim Strassenverkehrsamt mit der in Ihrem Vertrag eingetragenen Kontrollschildnummer eingelöst sind, und zwar:

- für das vorschriftsgemäss mit den Kontrollschildern versehene Fahrzeug in vollem Umfang;
- für Fahrzeuge ohne Kontrollschilder nur, sofern das Ereignis nicht auf Strassen eintritt, die dem öffentlichen Verkehr offenstehen.

Beim Übergang vom Wechsel- zum Einzelschild besteht für das ausgeschlossene Fahrzeug, solange es den Halter oder Besitzer nicht wechselt, Deckung wie bei einem hinterlegten Kontrollschild (G6).

### **G4.2 Rückgriff**

Werden die Fahrzeuge gleichzeitig auf Strassen verwendet, die dem öffentlichen Verkehr offenstehen, und müssen wir aufgrund eines eingetretenen Ereignisses Leistungen aus der Haftpflichtversicherung erbringen, können wir diese von Ihnen oder den Versicherten zurückfordern. Aus der Kaskoversicherung erbringen wir keine Leistungen.

## **G5 Was sollten Sie über die Prämie wissen?**

### **G5.1 Fälligkeit**

Die Prämie ist ohne anderslautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt und im voraus bis zum im Vertrag angegebenen Tag zur Zahlung fällig. Ist Ratenzahlung vereinbart, können wir eine Gebühr verlangen. Die erste Prämie ist bei Aushändigung des Vertrages zur Zahlung fällig.

Kommt der Versicherungsnehmer binnen 30 Tagen seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Folge, so ruht unsere Leistungspflicht vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien, Kosten und Zinsen.

### **G5.2 Rückerstattung**

Die für das laufende Versicherungsjahr vereinbarte Prämie ist bei vorzeitiger Aufhebung des Vertrages aus einem gesetzlichen oder vertraglich vorgesehenen Grund anteilmässig nur bis zum Zeitpunkt der Vertragsaufhebung geschuldet.

Die volle Jahresprämie bleibt jedoch geschuldet, wenn:

- Helvetia im Totalschadenfall Leistungen erbringt;
- der Versicherungsnehmer den Vertrag im Teilschadenfall kündigt und der Vertrag zum Zeitpunkt der Kündigung weniger als ein Jahr in Kraft war.

### **G5.3 Maklervergütung**

Wenn ein Dritter, z.B. ein Makler, die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, ist es möglich, dass Helvetia gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so muss er sich an den Dritten wenden.

## **G6 Was geschieht bei der Hinterlegung der Kontrollschilder?**

Sind die Kontrollschilder während mindestens 14 aufeinanderfolgenden Tagen hinterlegt, haben Sie bei der Wiedereinlösung Anspruch auf die anteilmässige Prämie für die Dauer der Hinterlegung.

Der Versicherungsschutz gilt noch 12 Monate ab Hinterlegungsdatum, jedoch nicht für Schäden auf Strassen, die dem öffentlichen Verkehr offenstehen.

## **G7 Was sollten Sie über den Selbstbehalt wissen?**

Ein in Ihrem Vertrag eingetragener Selbstbehalt geht bei jedem Ereignis, wofür wir eine Entschädigung erbringen oder das zu einer Rückstellung führt, zu Ihren Lasten. Der Selbstbehalt wird von der versicherten Entschädigung abgezogen.

Erfolgt kein Abzug bei der Entschädigungszahlung, können wir den Selbstbehalt gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend machen.

### **G7.1 Haftpflicht**

Bei jedem Ereignis geht ein Selbstbehalt von CHF 1'000.– zu Ihren Lasten:

- wenn der Lenker des Fahrzeuges im Zeitpunkt des Ereignisses das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat und
- wenn dieser im Vertrag nicht als Halter oder häufigster Lenker aufgeführt ist und
- in der Police kein höherer Selbstbehalt vereinbart wurde.

Ist ein Fahrzeug auf eine Firma eingelöst, geht bei jedem Ereignis ein Selbstbehalt von CHF 1'000.– zu Ihren Lasten, wenn der Lenker des Fahrzeuges im Zeitpunkt des Ereignisses das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat und in der Police kein höherer Selbstbehalt vereinbart wurde.

Diese Regelungen gelten nicht für landwirtschaftliche Fahrzeuge.

### **G7.2 Der Selbstbehalt wird nicht belastet:**

- 1 wenn wir für ein angemeldetes Schadenereignis keine Entschädigung erbringen müssen;
- 2 wenn Sie uns den Entschädigungsbetrag innert 30 Tagen, nachdem Sie von unserer Schadenerledigung erfahren haben, zurückzahlen;
- 3 wenn wir Entschädigungen für Strolchenfahrten bezahlen, obwohl den Halter an der Entwendung des Fahrzeuges kein Verschulden trifft;
- 4 bei Schäden während des von einem behördlichen konzessionierten Fahrlehrer erteilten Fahrunterrichtes;
- 5 bei Schäden während der amtlichen Führerprüfung.

#### **Haftpflicht:**

- 6 wenn wir Entschädigungen erbringen müssen, obwohl kein Verschulden der versicherten Personen vorliegt (reine Kausalhaftung);

#### **Kasko:**

- 7 wenn wir in der Kollisionskasko Entschädigungen erbringen müssen, obwohl kein Verschulden der versicherten Personen vorliegt und der Kollisionsgegner oder Dritte alleine und vollumfänglich aus Verschulden haften und diese oder deren Versicherer den haftpflichtrechtlich ausgewiesenen Schaden zu 100% vergütet haben;
- 8 wenn wir nur die Differenz zwischen dem Zeitwert und dem Zeitwertzusatz entschädigen;
- 9 wenn bei Glasschäden die beschädigte Frontscheibe repariert und nicht ausgewechselt wird;
- 10 wenn bei Glas- und Hagelschäden die Schadenbehebung durch Helvetia organisiert und durch die von Helvetia bestimmten Partnerbetriebe vorgenommen wird.

## **G7.3 Zugfahrzeug, Anhänger, Auflieger**

Sind Zugfahrzeug und Anhänger oder Auflieger bei uns mit Selbstbehalt versichert und werden diese beim gleichen Ereignis beschädigt, geht nur ein Selbstbehalt pro Branche zu Ihren Lasten. Bei ungleichen Selbsthalten gilt der höhere.

## **G8 Wann kann der Vertrag angepasst werden?**

### **G8.1 Unser Anpassungsrecht**

Wir können Vertragsanpassungen vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen bei Änderungen der:

- Prämien;
- Bonussysteme;
- Selbstbehaltregelungen;
- Leistungen;
- gesetzliche Abgaben;
- Gebühren.

Wenn wir Vertragsanpassungen vornehmen, teilen wir Ihnen die neuen Vertragsbedingungen bis spätestens 25 Tage vor Beginn des neuen Versicherungsjahres mit.

### **G8.2 Prämiengrundlagen**

Die Prämie beruht auf dem gewählten Versicherungsumfang sowie den Angaben des Versicherungsnehmers zu den versicherten Personen und zum Fahrzeug. Ändert sich eine dieser Angaben, hat Helvetia das Recht, den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

## **G9 Welche Rechte haben Sie, wenn wir eine Vertragsanpassung verlangen?**

### **G9.1 Zustimmung**

Erhalten wir bis spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres keine Kündigung, gilt dies als Ihre Zustimmung zu den Vertragsanpassungen.

### **G9.2 Ablehnung**

Sind Sie mit den Vertragsanpassungen nicht einverstanden, können Sie die von der Anpassung betroffenen Branchen oder den gesamten Vertrag auf Ende des Versicherungsjahres schriftlich kündigen.

Die Prämienanpassungen, welche wegen Bonusstufenänderungen und Veränderungen von eidgenössischen Abgaben oder übrigen Gebühren erfolgen, bilden keinen Kündigungsgrund.

## **G10 Was ist bei einem Schadenereignis zu beachten?**

### **G10.1 Meldung**

Sie müssen uns jedes Schadenereignis sofort melden.

## **G10.2 Verletzung von Obliegenheiten (vertragswidriges Verhalten)**

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Obliegenheiten wird die Entschädigung in dem Ausmasse herabgesetzt, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden. Keine Herabsetzung erfolgt, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Obliegenheitsverletzung unverschuldet erfolgte oder der Schaden auch bei Erfüllung der gesetzlich oder vertraglich auferlegten Verpflichtung eingetreten wäre.

Der Rücktritt vom Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund bleibt vorbehalten.

Ebenfalls vorbehalten bleiben die gesetzlichen Folgen im Falle einer Anzeigepflichtverletzung bei Vertragsabschluss nach Art. 6 VVG.

## **G10.3 Kürzung, Leistungsverweigerung**

Wir können unsere Leistungen kürzen oder ganz verweigern, wenn gesetzliche oder vertragliche Gründe vorliegen.

## **G10.4 Verzicht bei Grobfahrlässigkeit**

Sofern die Zusatzversicherung Grobfahrlässigkeit mitversichert ist, verzichten wir bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das uns gesetzlich zustehende Rückgriffsrecht.

Kein Verzicht erfolgt, wenn die versicherte Person das versicherte Ereignis in angetrunkenem oder fahruntüchtigem Zustand oder unter Betäubungsmittel- oder Arzneimitteleinfluss oder durch ein Geschwindigkeitsdelikt verursacht (Art. 31 Abs. 2, Art. 65 Abs. 3 sowie Art. 90 Abs. 4 Schweizerisches Strassenverkehrsgesetz, SVG) oder wenn der Lenker eine Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit vereitelt hat (Art. 91a Schweizerisches Strassenverkehrsgesetz, SVG). Im letztgenannten Fall beträgt der nicht versicherte Anteil mindestens 20 %.

## **G10.5 Bonusschutz**

Sofern die Zusatzversicherung Bonusschutz eingeschlossen wurde, bleibt die Bonusstufe in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung (Kollisionskasko, Teilkasko oder Parkschaden) beim ersten Schadenfall je Branche und Beobachtungsperiode, der zu einer Höherstufung führen würde, für das folgende Versicherungsjahr unverändert.

## **G10.6 Fälligkeit der Entschädigung**

- 1 Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem wir die zur Feststellung der Höhe des Schadens und unserer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten haben.
- 2 Die Fälligkeit tritt insbesondere nicht ein, wenn:
  - Zweifel über die Berechtigung des Anspruchstellers zum Zahlungsempfang bestehen;
  - ein polizeiliches oder strafrechtliches Verfahren wegen des Schadens geführt wird und dieses nicht abgeschlossen ist.
- 3 Die Rechte geschädigter Dritter in Haftpflichtfällen bleiben unberührt.

## **G11 Welche Schäden am Fahrzeug, entstanden bei Hilfeleistungen, sind versichert?**

Versichert sind Verschmutzungen im Wageninnern sowie Schäden im und am versicherten Fahrzeug, welche bei Hilfeleistungen an verunfallten Menschen und Tieren entstehen.

## **G12 Welche Besonderheiten gelten bei Gewerbsmässigkeit?**

(Sofern in Ihrem Vertrag eingeschlossen)

### **G12.1 Gefährliche Ladungen**

Versichert ist das Risiko aus der Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung.

### **G12.2 Gewerbsmässige Personentransporte**

Versichert ist das Risiko aus der Verwendung zu gewerbsmässigen Personentransporten.

### **G12.3 Gewerbsmässige Ausmietung**

Versichert ist das Risiko aus der Verwendung zu gewerbsmässiger Ausmietung an Selbstfahrer.

## **G13 Welches ist der Gerichtsstand bei Streitigkeiten und an welche Adressen sind Mitteilungen zu richten?**

### **G13.1 Gerichtsstand**

Ansprüche können an unserem Sitz in St. Gallen oder am schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort oder Sitz des Anspruchsberechtigten geltend gemacht werden. Für die Rechtsschutzversicherung gilt Art. A6.5

### **G13.2 Ergänzende gesetzliche Grundlagen**

In Ergänzung zu diesen Versicherungsbedingungen gelten das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie, mit Bezug auf die Haftpflichtversicherung, die Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung.

### **G13.3 Adressen**

Alle Mitteilungen an uns können einer Geschäftsstelle oder dem Sitz in St.Gallen zugestellt werden. Unsere Mitteilungen an Sie erfolgen rechtsgültig an die uns bekannte letzte Adresse. Es ist daher wichtig, dass Sie uns Adressänderungen so bald als möglich bekanntgeben.

# Haftpflicht

## H1 Wer und was ist versichert?

### H1.1 Personen

Versichert sind der Halter der versicherten Fahrzeuge und alle Personen, für die er nach der Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist.

### H1.2 Fahrzeuge

Versichert sind die im Vertrag eingetragenen Fahrzeuge.

Von diesen Fahrzeugen gezogene Anhänger oder geschleppte oder gestossene Fahrzeuge sowie abgekoppelte Anhänger sind ebenfalls versichert – (soweit die Verantwortung im Sinne von Art. 2 der Verkehrsversicherungsverordnung gegeben ist).

## H2 Worin besteht der Versicherungsschutz?

### H2.1 Zivilrechtliche Ansprüche

Die versicherten Personen geniessen Versicherungsschutz für zivilrechtliche Ansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen sie erhoben werden infolge:

- Verletzung oder Tötung von Personen (Personenschäden);
- Beschädigung oder Zerstörung von Sachen (Sachschäden) in folgenden Situationen:
  - beim Betrieb des Fahrzeuges;
  - bei Verkehrsunfällen, die vom Fahrzeug verursacht werden, wenn es nicht in Betrieb ist;
  - bei Hilfeleistungen nach Unfällen des Fahrzeuges;
  - beim Ein- und Aussteigen aus dem Fahrzeug, beim Öffnen und Schliessen beweglicher Fahrzeugteile sowie beim An- und Abhängen eines Anhängers oder Fahrzeuges.

Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.

### H2.2 Schadenverhütungskosten

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich Ihre Versicherung auch auf die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden.

### H2.3 Öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz der EU

Die versicherten Personen geniessen Versicherungsschutz für öffentlich-rechtliche Ansprüche zur Sanierung und Kostentragung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz der EU, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemässen Gebrauchs des Fahrzeuges (Betriebsstörung) verursacht worden sind. Der Versicherungsschutz besteht in den Ländern der EU, welche die Richtlinie 2004/35 EG vom 21.4.2004 in das Landesrecht umgesetzt haben.

Die nicht versicherten Ansprüche sind unter H3.1 Ziffer 8–11 aufgeführt.

## H3 Für welche Fälle besteht kein Versicherungsschutz?

Nachstehende Einschränkungen gelten gegenüber den Geschädigten nur, wenn sie nach Gesetz zulässig sind.

### H3.1 Nicht versichert sind Ansprüche:

- 1 des Halters aus Sachschäden;
- 2 aus Personenschäden des Halters, wenn er Lenker des versicherten Fahrzeuges ist;
- 3 aus Sachschäden des Ehegatten, der eingetragenen Partner und der Konkubinatspartner des Halters und der Verwandten des Halters im gemeinsamen Haushalt;
- 4 von Personen, die das Fahrzeug entwendet haben oder für welche die Entwendung erkennbar war;
- 5 aus Unfällen bei Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitsfahrten inklusive Trainingsfahrten sowie übrige Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu motorsportlichen Zwecken eingesetzt werden. Versichert sind Ansprüche aus Unfällen bei Orientierungsfahrten und Weiterbildungsfahrkursen in der Schweiz. Bei motorsportlichen Veranstaltungen im Sinne der schweizerischen Strassenverkehrsgebung in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sind Ansprüche Dritter jedoch nur ausgeschlossen, wenn für die betreffende Veranstaltung die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung besteht;
- 6 für Schäden an versicherten Fahrzeugen, Anhängern sowie für Schäden an den an diesen Fahrzeugen angebrachten oder damit beförderten Sachen und Tieren mit Ausnahme von Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führt, wie Reisegepäck und dergleichen;
- 7 für Schäden, für welche nach der Gesetzgebung über die Kernenergie gehaftet wird;

### Öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz der EU

- 8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- 9 die durch bewusste Verstösse gegen Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen;
- 10 die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehen;
- 11 Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter.

### H3.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht:

- 1 aus Fahrten ohne behördliche Bewilligung;
- 2 aus Fahrten der Lenker, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen;
- 3 aus Fahrten der Lenker, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren;
- 4 aus Fahrten der Lenker, die entgegen den gesetzlichen Vorschriften Personen mitführen;
- 5 aus Fahrten der Personen, welche die ihnen anvertrauten Fahrzeuge benützen, ohne dazu ermächtigt zu sein;
- 6 aus Fahrten der Personen, die das Fahrzeug entwendet haben.

Wir gewähren aber versicherten Personen Versicherungsschutz, sofern diese Mängel, auch bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit, nicht hätten erkannt werden können.



## H4 Welches sind unsere Versicherungsleistungen?

Wir bezahlen Forderungen aus berechtigten Ansprüchen und wehren unberechtigte Ansprüche ab.

### H4.1 Versicherungssumme

Unsere Leistungen je versichertes Ereignis sind auf die im Vertrag eingetragene Versicherungssumme begrenzt, wobei unbeschadet der Rechte der Geschädigten allfällige Schadenzinsen, Anwalts-, Experten- und Gerichtskosten darin inbegriffen sind.

### H4.2 Einschränkungen

Unsere Leistungen für Personen- und Sachschäden, die durch Feuer, Explosion oder Kernenergie entstehen, sowie für Schadenverhütungskosten sind zusammen je versichertes Ereignis auf die gesetzlichen Mindestversicherungssummen gemäss Artikel 3 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) begrenzt, wobei unbeschadet der Rechte der Geschädigten allfällige Schadenzinsen, Anwalts-, Experten- und Gerichtskosten darin inbegriffen sind. Die Aufwendungen für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz der EU gem. Artikel H2.3 sind pro versichertes Ereignis auf insgesamt CHF 5 Mio. begrenzt.

### H4.3 Direkte Zahlungen an Geschädigte und Rückgriff

Haben wir den Geschädigten direkt Entschädigungen ausbezahlt, müssen Sie uns den Betrag bis zur Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes zurückzahlen, und zwar unabhängig davon, wer das Fahrzeug im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses gelenkt hat.

Unsere Leistungen können wir von Ihnen oder den Versicherten teilweise oder ganz zurückfordern:

- wenn gesetzliche oder vertragliche Gründe vorliegen;
- wenn wir aufgrund einer internationalen Vereinbarung (Beispiel: Grüne Karte) oder ausländischer Bestimmungen Leistungen erbringen müssen, nachdem Ihr Versicherungsschutz bereits sistiert war oder aufgehört hatte;
- wenn wir aufgrund einer internationalen Vereinbarung (Beispiel: Grüne Karte) oder ausländischer Bestimmungen Leistungen erbringen müssen und bei einem gleichen Ereignis in der Schweiz ein Rückgriffsrecht bestehen würde, im Umfang dieses entsprechenden Rückgriffsrechtes

Erhalten wir 4 Wochen nach unserer Aufforderung Ihre Zahlung nicht, werden wir Sie schriftlich ersuchen, innert 14 Tagen nach Absendung unserer Mahnung zu bezahlen. Beachten Sie unsere Mahnung nicht, erlischt der gesamte Vertrag nach diesen 14 Tagen. Den entsprechenden Betrag sind Sie uns weiterhin schuldig.

## H5 Welches Bonussystem haben Sie?

Das gültige System ist in Ihrem Vertrag eingetragen.

### H5.1 System H (Haftpflicht)

#### a Bonusstufe

Bonusstufe	% der Grundprämie
0	35
1	40
2	45
3	50
4	55
5	60
6	65
7	70
8	80
9	90
<b>10</b>	<b>100</b>
11	110
12	120
13	130
14	140

#### b Beobachtungsperiode

Die Beobachtungsperiode dauert vom 1. September bis 31. August und dient zur Festlegung der Stufe. Der Schadenverlauf in diesem Zeitraum beeinflusst die Stufe ab folgendem 1. Januar.

#### c Bonusstufe für die Prämie

Bei Vertragsabschluss legen wir die Bonusstufe fest.

Die nächsttiefere Stufe gilt, wenn während der Beobachtungsperiode kein Schadenereignis eingetreten ist, welches zu einer Entschädigung oder Rückstellung führte.

Für jedes während der Beobachtungsperiode eingetretene Schadenereignis, das zu einer Entschädigung oder Rückstellung führte, erfolgt eine Erhöhung der Bonusstufe um 4 Stufen.

#### d Keine Stufenerhöhung erfolgt:

- 1 wenn wir für ein angemeldetes Schadenereignis keine Entschädigung erbringen müssen;
- 2 wenn Sie uns den Entschädigungsbetrag innert 30 Tagen, nachdem Sie von unserer Schadenerledigung erfahren haben, zurückzahlen;
- 3 wenn wir Entschädigungen für Strolchenfahrten bezahlen, obwohl den Halter an der Entwendung des Fahrzeuges kein Verschulden trifft;
- 4 bei Schäden während des von einem behördlich konzesionierten Fahrlehrer erteilten Fahrunterrichtes;
- 5 bei Schäden während der amtlichen Führerprüfung;
- 6 wenn wir Entschädigungen erbringen müssen, obwohl kein Verschulden der versicherten Personen vorliegt (reine Kausalhaftung).

### H5.2 System Z

Der Vertrag hat kein Bonussystem. Die Prämie beträgt unabhängig vom Schadenverlauf immer 100 % der Grundprämie.

## H6 Was haben Sie bei einem Haftpflichtschadenfall besonders zu beachten?

### H6.1 Verhandlungen

Die Verhandlungen mit Geschädigten führen wir in unserem Namen oder als Vertreter der Versicherten.

### H6.2 Ansprüche, Zahlungen

Die Versicherten dürfen von sich aus Geschädigten gegenüber keine Ansprüche anerkennen und keine Zahlungen leisten.

### H6.3 Zivilprozess

Kommt es zu einem Zivilprozess, haben die Versicherten uns dessen Führung zu überlassen.

### H6.4 Erledigung der Ansprüche

Die von uns getroffene Erledigung der Ansprüche ist für die Versicherten verbindlich.

## H7 Wann ist ein Kontrollschilderrückzug möglich?

Wir können den Rückzug der Kontrollschilder veranlassen, wenn Sie:

- die Prämie;
- den Selbstbehalt;
- den Rückgriffsbetrag;

oder andere geschuldete Beträge nicht bezahlen, oder sonstige gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen den Rückzug zulassen.

## Kasko

### K1 Was ist versichert?

#### K1.1 Fahrzeug

Versichert sind die in Ihrem Vertrag eingetragenen Fahrzeuge.

Als Nutzfahrzeuge bezeichnen wir alle Motorwagen und Anhänger mit Ausnahme der Personenwagen, Motorräder und Motorfahräder.

#### K1.2 Ausrüstungen und Zubehör

a Personenwagen und Motorräder  
Ohne besondere Vereinbarung sind aufpreispflichtige Ausrüstungen und Zubehörteile bis zu einem Wert von 10 % des Katalogpreises mitversichert.

Bei Werten über 10 % des Katalogpreises müssen sämtliche Zubehör- und Ausrüstungsteile mittels einer besonderen Vereinbarung mitversichert werden. In diesem Fall sind die einzelnen Zubehör- und Ausrüstungsteile bis zu der bestimmten Versicherungssumme unter Berücksichtigung der Bestimmung K4 versichert.

#### b Nutzfahrzeuge

Ausrüstungen und Zubehörteile sind nur mitversichert, wenn sie in der Police aufgeführt oder in der Versicherungssumme mit ihrem Neuwert eingeschlossen sind.

Gerätschaften sind im Rahmen des in der Police eingetragenen Neuwertes versichert, sofern sie zum Zeitpunkt des Schadenereignisses am Fahrzeug befestigt oder angehängt sind. Bei landwirtschaftlichen Fahrzeugen sind Anhänger den Gerätschaften gleichgestellt. Wenn Sie nicht alleiniger Eigentümer des von einem Schadenfall betroffenen Gerätes sind, ist unsere Entschädigung für dieses Gerät auf den Zeitwert begrenzt.

#### c Welche Gegenstände sind nicht versichert?

- Bild, Ton- und Datenträger;
- Helme, Kleidungsstücke jeder Art (Beispiele: Motorradbekleidung, Stiefel, Handschuhe, Mützen);
- tragbare Geräte (Beispiele: Telefone, MP3-Player, Mobiltelefone, Funkgeräte), welche auch unabhängig von den Fahrzeugen verwendet werden können. Versichert sind dagegen im Fahrzeug befestigte Navigationssysteme und Geräte der Unterhaltungselektronik, wenn diese im Zusammenhang mit einem versicherten Fahrzeugschaden beschädigt werden oder abhanden kommen.

### K2 Worin besteht der Versicherungsschutz?

Wir unterscheiden zwischen Teil- und Kollisionskasko sowie den einzelnen Zusatzvereinbarungen. In Ihrem Vertrag ist der vereinbarte Versicherungsschutz eingetragen.

#### K2.1 Teilkasko

##### a Feuer

Versichert sind unfreiwillig eingetretene Schäden infolge Brand, Blitzschlag, Explosion und Kurzschluss. Schäden an elektronischen Geräten, Bauteilen und Batterien sind nur versichert, sofern die Ursache nicht auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist. Schäden am Fahrzeug anlässlich der Löschaktion

sind ebenfalls versichert. Brandschäden sind nicht versichert, wenn der Fahrzeugbesitzer vertragliche Ansprüche gegenüber dem Verkäufer, Lieferanten oder Reparaturbetrieb geltend machen kann.

Nicht versichert sind Sengschäden, es sei denn, sie sind auf einen Brand zurückzuführen.

**b Elementarereignisse**

Versichert sind unfreiwillig eingetretene Schäden, die unmittelbar verursacht werden durch die Naturereignisse Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawinen, Schäden durch unmittelbar auf dem Fahrzeug lastenden Schnee (Schneedruck), Schäden durch unmittelbar auf das Fahrzeug herabfallende Felsen, Steine und Erdmassen (Erdrutsch), Hochwasser, Überschwemmungen. Die Aufzählung ist abschliessend.

**c Schneerutsch**

Versichert sind unfreiwillig eingetretene Schäden durch Herabfallen von Schnee oder Eis auf das versicherte Fahrzeug. Wenn Äste wegen der Schneelast abbrechen und herunterfallen, so sind die durch die Äste und den Schnee verursachten Schäden am versicherten Fahrzeug gedeckt.

**d Diebstahl**

Versichert sind Verlust, Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung durch Diebstahl, Entwendung zum Gebrauch und Raub der versicherten Gegenstände oder beim Versuch dazu, wenn sie unfreiwillig eingetreten sind.

Keine Entschädigung erfolgt, wenn das Fahrzeug durch Familienangehörige des Versicherungsnehmers gestohlen, entwendet oder bei einem Diebstahlversuch abhanden gekommen oder beschädigt worden ist. Als Familienangehörige gelten: der Ehegatte und die Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie die Geschwister untereinander.

**e Glas**

Versichert sind unfreiwillig eingetretene Brüche sowie unfallbedingte Schäden an Front-, Seiten-, Heck- und Dachscheiben (die Aufzählung ist abschliessend), die das Auswechseln der Scheiben aus Sicherheitsgründen nötig machen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Werkstoffe, die als Glasersatz dienen. Versichert sind ebenfalls Windschutzscheiben von Motorrädern und Motorfahrrädern.

Keine Entschädigung erfolgt, wenn der Ersatz oder die Reparatur nicht vorgenommen wird oder wenn die Ersatzkosten der Gläser den Zeitwert des Fahrzeuges erreichen oder übersteigen.

**f Tiere**

Versichert sind unfreiwillig eingetretene Schäden durch Kollision mit Tieren auf öffentlichen Strassen sowie Biss- und Folgeschäden am Fahrzeug durch Marder. Schäden, die dadurch entstehen, dass einem Tier ausgewichen wird, sind nicht versichert.

**g Mutwillige Beschädigungen**

Versichert sind das mutwillige oder böswillige Abbrechen von Antennen, Rückspiegeln, Scheibenwischern oder Ziervorrichtungen, Zerstechen der Reifen sowie das Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstoff- oder Öltank. Bei Motorrädern ist zusätzlich das Zerstechen oder Bemalen von Satteltaschen und Sitzflächen versichert. Die Aufzählung ist abschliessend.

**h Luftfahrzeugabsturz**

Beschädigung durch abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder deren Teile.

**K2.2 Kollisionskasko**

Versichert sind Schäden entstanden durch plötzliche, gewaltsame äussere Einwirkungen, insbesondere Schäden durch Anprall, Zusammenstoss, Um- oder Absturz, Ein- und Versinken, selbst dann, wenn sie im Anschluss an Betriebs-, Bruch- oder Abnutzungsschäden eintreten; ferner Schäden durch mutwillige oder böswillige Handlungen Dritter. Verwindungen beim Kippen oder Be- und Entladen sind auch ohne äussere Einwirkung der Kollision gleichgestellt.

**K2.3 Militärische Verwendung**

Unsere Leistungen werden subsidiär ausgerichtet. Entschädigt wird der Teil des versicherten Schadens, der durch das Militär nicht bezahlt wird.

**K2.4 Welche Zusatzversicherungsmöglichkeiten haben Sie?**

(Sofern in Ihrem Vertrag eingeschlossen)

**a Parkscha den**

Versichert ist bis zu der in der Police eingetragenen Versicherungssumme der Schaden, der durch unbekannte Drittpersonen an Ihrem parkierten Fahrzeug verursacht wird. Sie müssen uns jedes Schadenereignis sofort melden.

**b Glas Plus**

In Ergänzung zu Art. K 2.1e Glas, sind alle Bruchschäden an Fahrzeugteilen aus Glas oder aus Werkstoffen, die als Glasersatz dienen, versichert. Ein Schaden am Fahrzeugrückspiegel ist auch versichert, wenn nur das Gehäuse beschädigt wurde und ein Ersatz desselben notwendig ist. Ebenfalls mitversichert sind Glühlampen, sofern sie bei einem Glasbruch zerstört werden. Selbstbehalt- und Bonusstufenregelungen gelten analog der Teilkaskoversicherung.

Keine Entschädigung erfolgt, wenn der Ersatz oder die Reparatur nicht vorgenommen wird oder wenn die Ersatzkosten der Gläser den Zeitwert des Fahrzeuges erreichen oder übersteigen.

**c Persönliche Effekten**

Versichert sind Beschädigungen oder Zerstörung der mit dem deklarierten Personenwagen von seinen Insassen zum persönlichen Bedarf mitgeführten persönliche Effekten zum Neuwert bis zu dem in Ihrem Vertrag eingetragenen Betrag, wenn am Fahrzeug ein Schaden entstanden ist.

Bei einem Diebstahl ist nur dann Versicherungsschutz gewährt, wenn sich die persönlichen Effekten im vollständig abgeschlossenen Fahrzeug befunden haben.

Nicht versichert sind:

Bargeld, Kreditkarten, Fahrkarten und Abonnemente, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle, Münzen und Medaillen, un gefasste Edelsteine und Perlen, Schmucksachen, Ton-, Bild- und Datenträger, Kommunikationsmittel, EDV-Hard- und Software und Navigationsgeräte, Radio und Fernsehapparate, Faxgeräte, Handelswaren und Sachen, die der Berufsausübung dienen. Subjektive Werte werden nicht entschädigt.

- d **Motorräder: Schäden an Sicherheitsbekleidung**  
Wir bezahlen bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme die Kosten für die Reparatur, höchstens jedoch die folgenden Beträge: in den ersten zwei Jahren nach der Neuanschaffung den Betrag, den die Wiederbeschaffung einer gleichwertigen Sache im Zeitpunkt des Schadenereignisses erfordert; danach reduziert sich die Entschädigung auf 75 % des Neuanschaffungspreises.

Die versicherte Sicherheitsbekleidung umfasst:

- Helme;
- Schutzanzüge, Kombi, inkl. Protektoren;
- Stiefel;
- Handschuhe.

Die Aufzählung ist abschliessend.

Unter Schäden an Sicherheitsbekleidung verstehen wir:

- die Beschädigung oder Zerstörung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Unfall des benutzten Motorrades stehen; nicht versichert sind rein optische Beschädigungen, durch die die Schutzwirkung nicht beeinträchtigt wird;
- den Diebstahl, sofern sich die versicherte Sache in vollständig abgeschlossenen, am Motorrad fest montierten und gegen Diebstahl gesicherten Behältnissen befunden hat; der Diebstahl von Helmen ist auch versichert, wenn sie mit einem Helmschloss am Motorrad gesichert waren.

Versichert sind Schäden an der Sicherheitsbekleidung des Lenkers des versicherten Motorrades und der mitgeführten Personen. Zusätzlich gilt der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer als Lenker oder Mitfahrer eines beliebigen Motorrades.

Haben wir aus diesem Vertrag Leistungen erbracht, für welche die versicherte Person auch gegenüber Dritten Ansprüche geltend machen könnte, hat sie diese Ansprüche bis zur Höhe der erbrachten Leistungen an uns abzutreten.

Kein Versicherungsschutz besteht für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter.

### **K3 Für welche Fälle besteht kein Versicherungsschutz?**

#### **K3.1 Geschwindigkeitsfahrten und Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken**

Schäden bei Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitsfahrten inklusive Trainingsfahrten sowie übrige Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu motorsportlichen Zwecken eingesetzt werden.

Versichert sind Ansprüche aus Unfällen bei Orientierungsfahrten und Weiterbildungsfahrkursen in der Schweiz.

#### **K3.2 Unruhen**

Schäden bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall, Tumult oder Streik), Schäden durch kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion und Aufstand sowie den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Halter lege glaubhaft dar, dass er bzw. der Lenker die zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung des Schadens getroffen hat, bzw. beweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.

#### **K3.3 Requisition**

Schäden während militärischer oder behördlicher Requisition der Fahrzeuge.

#### **K3.4 Verbrechen, Vergehen**

Schäden infolge vorsätzlicher Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder beim Versuch dazu.

#### **K3.5 Naturereignisse**

Schäden durch Erdbeben, vulkanische Eruptionen sowie Veränderungen der Atomkernstruktur (z.B. radioaktive Kontamination), es sei denn, der Halter lege glaubhaft dar, dass er bzw. der Lenker die zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung des Schadens getroffen hat, bzw. beweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.

#### **K3.6 Fahrten ohne Berechtigung oder Ermächtigung**

Schäden aus:

- 1 Fahrten ohne behördliche Bewilligung;
- 2 Fahrten der Lenker, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen;
- 3 Fahrten der Lenker, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren;
- 4 Fahrten der Lenker, die entgegen den gesetzlichen Vorschriften Personen mitführen;
- 5 Fahrten der Personen, welche die ihnen anvertrauten Fahrzeuge benutzen, ohne dazu ermächtigt zu sein;
- 6 Fahrten auf öffentlichen Strassen, wenn das in der Police vermerkte ordentliche Kontrollschild nicht am Fahrzeug montiert ist.

Wir gewähren aber versicherten Personen Versicherungsschutz, sofern diese Mängel, auch bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit, nicht hätten erkannt werden können.

#### **K3.7 Ionisation**

Schäden durch Einwirkung ionisierender Strahlen.

#### **K3.8 Betriebsschäden**

Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden, im besonderen auch Federbrüche, hervorgerufen durch die Erschütterungen des Fahrzeuges, Materialermüdung, Schäden infolge mangelhafter Schmierung oder Ölung, Schäden wegen Ölmanagements, Schäden wegen Einfüllens von falschem Kraftstoff, Einfrieren oder Fehlen des Kühlwassers (ausser als Folge eines versicherten Diebstahls), Material-, Fabrikations- oder Konstruktionsfehler sowie Schäden

durch das Ladegut; ferner Schäden, die ausschliesslich die Bereifung (ausgenommen durch Zerstechen) oder die Batterie betreffen.

### K3.9 Nutzungsausfall, Minderwert

Schäden durch Nutzungsausfall, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges sowie Liebhaber-, Minder- und Mehrwerte.

### K3.10 Regress- und Ausgleichsansprüche

Regress- und Ausgleichsansprüche von Privathaftpflichtversicherern für Schäden am benutzten Fahrzeug.

### K3.11 Veruntreuung, unrechtmässige Aneignung

Schäden durch Veruntreuung oder unrechtmässige Aneignung.

## K4 Welches sind unsere Versicherungsleistungen?

In Ihrem Vertrag ist eingetragen, ob Ihre Versicherung mit oder ohne Zeitwertzusatz abgeschlossen wurde.

### K4.1 Totalschaden

- a Mit Zeitwertzusatz  
Ein Totalschaden liegt vor:
- wenn die Reparaturkosten in den ersten zwei Betriebsjahren 65% des Katalogpreises und später den Zeitwert erreichen oder übersteigen, oder
  - wenn ein abhandengekommenes Fahrzeug innert 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige bei uns nicht wieder aufgefunden wird.

#### Zeitwertzusatztabelle

Betriebsjahr	Entschädigung in % des Katalogpreises
im 1. Jahr	100%
im 2. Jahr	100%
im 3. Jahr	90–80%
im 4. Jahr	80–70%
im 5. Jahr	70–60%
im 6. Jahr	60–50%
im 7. Jahr	50–40%
ab 8. Jahr	Zeitwert zuzüglich 10% davon

- b Ohne Zeitwertzusatz  
Ein Totalschaden liegt vor:
- wenn die Reparaturkosten den Zeitwert erreichen oder übersteigen, oder
  - wenn ein abhandengekommenes Fahrzeug innert 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige bei uns nicht wieder aufgefunden wird.
- Wir vergüten den Zeitwert.

- c Entschädigung  
Liegt die ermittelte Entschädigung über dem Preis, zu dem Sie das Fahrzeug mit Ausrüstungen und Zubehör erworben haben, wird Ihnen dieser, mindestens jedoch der Zeitwert vergütet.

- d Überreste  
Die Entschädigung (nach Abzug des Selbstbehaltes) vermindert sich um den Wert der Überreste des unreparierten Fahrzeuges inkl. Ausrüstung und Zubehör. Wird dieser nicht abgezogen, gehen die Überreste in unser Eigentum über.

### K4.2 Teilschaden

Bei Teilschaden vergüten wir die Reparaturkosten, provisorische Reparaturkosten bis CHF 500.–. Wir sind nicht verpflichtet, den Neuersatz von Bestandteilen zu bezahlen, wenn diese einwandfrei repariert werden können. Sofern die beschädigten Teile durch qualitativ einwandfreie Nachbau- oder gebrauchte Teile ersetzt werden können, müssen wir nicht für die Kosten von neuen Originalteilen aufkommen. Werden anlässlich der Reparatur einzelne abgenutzte Teile ersetzt, das ganze Fahrzeug neu gespritzt oder andere Abnutzungsmängel behoben, so sind wir berechtigt, auf den Reparaturkosten einen dem entstehenden Mehrwert entsprechenden Abzug (neu für alt) zu machen.

Für zerstochene Reifen wird der Zeitwert bezahlt.

Wünschen Sie, dass die Reparatur nicht ausgeführt wird, entschädigen wir 90% des ermittelten Schadenbetrages (ohne MWST). Ein vereinbarter Selbstbehalt wird abgezogen.

### K4.3 Weitere Kosten

Wir bezahlen für das Fahrzeug:

- 1 die Bergungs-, Transport- und Abschleppkosten in die nächstgelegene, für die in Betracht fallenden Arbeiten geeignete Werkstätte bzw. an einen für die Stationierung geeigneten Standort, wenn das Fahrzeug als Folge eines versicherten Kaskoereignisses fahruntauglich geworden ist. Die Leistungen sind auf insgesamt CHF 10'000.– beschränkt und entfallen, wenn sie nicht durch Helvetia organisiert oder angeordnet wurden;
- 2 den Rücktransport bei Diebstahl, wenn das Fahrzeug innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Schadenanzeige aufgefunden wird;
- 3 die Zollkosten, für die Sie in Folge eines versicherten Ereignisses belangt werden;
- 4 Einstellkosten (Standgebühren) bis CHF 500.–.

Die Leistungen aus der Kaskodeckung gemäss Artikel K4.3 und der Assistancedeckung gemäss Artikel A 2 lit. c, d, f, g und h sind nur einmal je versichertes Ereignis geschuldet und können nicht kumuliert werden. Ist die Assistancedeckung versichert, werden die Aufwendungen gemäss Artikel K4.3 lit. 1 bis 3 über diese abgewickelt.

### K4.4 Kürzung unserer Leistungen (In Ergänzung zu Artikel G10.3)

Haben mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden:

- die Reparaturkosten erhöht;
- den Zustand des Fahrzeuges durch die Reparatur verbessert;
- den Totalschaden eher herbeigeführt, geht der entsprechende Teil der Kosten zu Ihren Lasten. Dieser ist durch Sachverständige festzusetzen.

Vorbestandene Schäden, mangelhafter Unterhalt oder Abnutzung werden im Rahmen der dadurch bedingten Wertminderung oder der geschätzten Reparaturkosten angerechnet.

Wurde der Katalogpreis inklusive Ausrüstung und Zubehör des Fahrzeuges zu tief deklariert, erfolgt im Schadenfall eine verhältnismässige Kürzung der Entschädigung.

#### K4.5 Rücknahmepflicht

Wird ein abhanden gekommenes Fahrzeug innert 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige bei uns aufgefunden, so sind Sie verpflichtet, das instandgestellte Fahrzeug zurückzunehmen.

#### K4.6 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht entschädigt, wenn der Anspruchsberechtigte mehrwertsteuerpflichtig ist. Schadenzahlungen, die auf der Basis der voraussichtlichen Reparaturkosten ausbezahlt werden, beinhalten keine Mehrwertsteuer.

### K5 Welche Bonussysteme haben Sie?

Die gültigen Systeme sind in Ihrem Vertrag eingetragen.

#### K5.1 Systeme

##### a System B (Kollision)

Bonusstufe	% der Grundprämie
0	35
1	40
2	45
3	50
4	55
5	60
6	65
7	70
8	80
9	90
<b>10</b>	<b>100</b>
11	110
12	120
13	130
14	140

##### b System S (Teilkasko), U (Parkschaden)

Bonusstufe	% der Grundprämie
0	60
1	65
2	70
3	75
4	80
5	85
6	90
7	95
8	100
9	110
<b>10</b>	<b>120</b>
11	125
12	130
13	135
14	140

##### c Beobachtungsperiode

Die Beobachtungsperiode dauert vom 1. September bis 31. August und dient zur Festlegung der Stufe. Der Schadenverlauf in diesem Zeitraum beeinflusst die Stufe ab folgendem 1. Januar.

##### d Bonusstufe für die Prämie

Bei Vertragsabschluss legen wir die Bonusstufe fest. Die nächsttiefere Stufe gilt, wenn während der Beobachtungsperiode kein Schadenereignis eingetreten ist, welches zu einer Entschädigung oder Rückstellung führte. Für jedes eingetretene Schadenereignis während der Beobachtungsperiode, das zu einer Entschädigung oder Rückstellung führte, erfolgt eine Erhöhung der Bonusstufe um 4 Stufen.

##### e Keine Stufenerhöhung bei System B, S, U erfolgt:

- 1 wenn wir für ein angemeldetes Schadenereignis keine Entschädigung erbringen müssen;
- 2 wenn Sie uns den Entschädigungsbetrag innert 30 Tagen, nachdem Sie von unserer Schadenerledigung erfahren haben, zurückzahlen;
- 3 wenn wir Entschädigungen für Strolchenfahrten bezahlen müssen, obwohl den Halter an der Entwendung des Fahrzeuges kein Verschulden trifft;
- 4 bei Schäden während des von einem behördlich konzesionierten Fahrlehrer erteilten Fahrunterrichtes;
- 5 bei Schäden während der amtlichen Führerprüfung;
- 6 wenn wir in der Kollisionskasko Entschädigungen erbringen müssen, obwohl kein Verschulden der versicherten Personen vorliegt und der Kollisionsgegner oder Dritte alleine und vollumfänglich aus Verschulden haften und diese oder deren Versicherer den haftpflichtrechtlich ausgewiesenen Schaden zu 100% vergütet haben;
- 7 wenn wir nur die Differenz zwischen dem Zeitwert und dem Zeitwertzusatz entschädigen;
- 8 wenn bei Glasschäden die beschädigte Frontscheibe repariert und nicht ausgewechselt wird;
- 9 wenn bei Glas- und Hagelschäden die Schadenbehebung durch Helvetia organisiert und durch die von Helvetia bestimmten Partnerbetriebe vorgenommen wird.

- f Keine Stufenerhöhung bei System S erfolgt zusätzlich:  
wenn der geforderte Schadenbetrag CHF 400.– vor Abzug des Selbstbehaltes nicht übersteigt.

## **K5.2 System Z**

Der Vertrag hat kein Bonussystem. Die Prämie beträgt unabhängig vom Schadenverlauf immer 100 % der Grundprämie.

## **K6 Was haben Sie bei einem Kaskoschadenfall besonders zu beachten?**

### **K6.1 Reparatur**

In dringenden Fällen können Sie ohne Rückfrage eine Reparatur vornehmen, sofern die voraussichtlichen Kosten CHF 1'000.– (bei Motorfahrzeugen CHF 200.–) nicht übersteigen.

Es ist Helvetia Gelegenheit zu geben, das beschädigte Fahrzeug vor und nach der Reparatur zu besichtigen. Andernfalls kann die Leistung von Helvetia gekürzt werden oder ganz entfallen.

### **K6.2 Wahl Reparaturwerkstatt**

Die Wahl der Reparaturwerkstätte ist Sache des Versicherungsnehmers. Wir behalten uns jedoch vor, eine andere qualifizierte Reparaturwerkstätte zu bestimmen, sofern mit der vom Versicherungsnehmer beauftragten Firma keine Einigung über die Reparaturmethode oder die Kostenvoranschläge erzielt werden kann. Ist der Versicherungsnehmer nicht bereit, das Fahrzeug in der von uns bezeichneten Garage reparieren zu lassen, so entschädigen wir den von unserem Experten geschätzten Reparaturkostenbetrag.

### **K6.3 Auskünfte, Unterlagen**

Sie haben uns jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sachen zu gestatten, sowie für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu unterbreiten.

### **K6.4 Diebstahlschaden**

Bei einem Diebstahlschaden müssen Sie unverzüglich die zuständige Polizei benachrichtigen. Erfolgt der Diebstahl im Ausland, ist er zusätzlich beim Polizeiposten am schweizerischen Wohnort zu melden.

Wird das Fahrzeug aufgefunden oder wird über dessen Verbleib etwas bekannt, sind wir unverzüglich darüber zu informieren.

### **K6.5 Tierschaden**

Bei einer Kollision mit einem Tier haben Sie, bzw. der Lenker dafür zu sorgen, dass die zuständigen Organe (Polizei oder Wildhüter) über das Ereignis ein Protokoll aufnehmen oder der Tierhalter das Ereignis bestätigt. Im Unterlassungsfall übernehmen wir den Schaden am Fahrzeug nur, wenn eine Kollisionskaskoversicherung besteht.

## **K7 Wann besteht vorsorglicher Kasko-Versicherungsschutz?**

Haben Sie noch keinen Versicherungsantrag unterzeichnet, ist Ihr Personenwagen und Ihr Motorrad (ausgenommen Motorfahräder) ab Einlösungsdatum beim Strassenverkehrsamt während 20 Tagen für Kollisionskaskorisiken (bis zum 7. Betriebsjahr) und Teilkaskorisiken versichert.

Der Versicherungsschutz gilt für Personenwagen bis zu einem Katalogpreis von CHF 100'000.–; für Motorräder bis CHF 40'000.–.

Je Kollisionsereignis geht ein Selbstbehalt von CHF 500.– zu Ihren Lasten.

Diese Schäden beeinflussen die Einstufung in den Bonussystemen nicht.

Wir gewähren keinen Versicherungsschutz, wenn bereits eine Kollisionskasko/Teilkasko vorhanden ist.

# Unfall

## U1 Wer ist versichert?

### U1.1 Welche Personen sind versichert?

Versichert ist der in Ihrem Vertrag eingetragene Personenkreis sowie Personen, die den versicherten Insassen freiwillig und unentgeltlich:

- am Unfallort erste Hilfe leisten;
- beim Ein- und Aussteigen behilflich sind;
- unterwegs bei notwendigen Hantierungen am Fahrzeug beistehen und dabei selber einen Unfall erleiden.

Diese Personen sind zu den gleichen Leistungen wie der Halter und Lenker versichert. Haben Sie nur die Mitfahrer versichert oder die Mitfahrer zu höheren Summen, gelten diese Leistungen.

### U1.2 Welche Personen sind nicht versichert?

Nicht versichert sind Personen, die bei Nutzfahrzeugen auf nicht erlaubten Sitzen befördert werden.

## U2 Worin besteht der Versicherungsschutz?

### U2.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Die versicherten Personen geniessen Versicherungsschutz für Unfälle, die sie bei der Benützung der in Ihrem Vertrag eingetragenen Fahrzeuge erleiden. Mitversichert sind Unfälle beim Ein- und Aussteigen, bei unterwegs vorzunehmenden Hantierungen am Fahrzeug sowie bei unterwegs geleisteter Hilfe im Strassenverkehr.

### U2.2 Unfallbegriff

Als Unfall gilt jede Gesundheitsschädigung, die der Versicherte durch ein plötzlich auf ihn einwirkendes, äusseres, gewaltsames Ereignis unfreiwillig erleidet.

Als versicherte Unfälle betrachten wir auch:

- 1 durch plötzliche Kraftanstrengungen hervorgerufene Verrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen, Muskel-, Bänder- und Sehnenrisse;
- 2 Schädigungen durch unfreiwilliges Einatmen von Gasen oder Dämpfen;
- 3 Vergiftungen oder Verätzungen durch unbeabsichtigtes Einnehmen giftiger oder ätzender Stoffe oder Flüssigkeiten;
- 4 Ertrinken, Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich sowie Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, ausgenommen Sonnenbrand.

Die Aufzählung ist abschliessend.

## U3 Für welche Fälle besteht kein Versicherungsschutz?

### U3.1 Geschwindigkeitsfahrten und Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken

Schäden bei Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitsfahrten inklusive Trainingsfahrten sowie übrige Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu motorsportlichen Zwecken eingesetzt werden.

Versichert sind Ansprüche aus Unfällen bei Orientierungsfahrten und Weiterbildungsfahrkursen in der Schweiz.

### U3.2 Unruhen

Unfälle bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall, Tumult oder Streik), Unfälle durch kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion und Aufstand sowie den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Halter lege glaubhaft dar, dass er bzw. der Lenker die zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung des Schadens getroffen hat, bzw. beweist, dass der Unfall mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

### U3.3 Requisition

Unfälle während militärischer oder behördlicher Requisition der Fahrzeuge.

### U3.4 Verbrechen, Vergehen

Unfälle infolge von vorsätzlicher Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder beim Versuch dazu.

### U3.5 Naturereignisse

Unfälle durch Erdbeben, vulkanische Eruptionen sowie Veränderungen der Atomkernstruktur, es sei denn, der Halter lege glaubhaft dar, dass er, bzw. der Lenker die zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung des Schadens getroffen hat, bzw. beweist, dass die Unfälle mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.

### U3.6 Fahrten ohne Berechtigung oder Ermächtigung

Unfälle aus:

- 1 Fahrten ohne behördliche Bewilligung;
- 2 Fahrten der Lenker, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen;
- 3 Fahrten der Lenker, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren;
- 4 Fahrten der Lenker, die entgegen den gesetzlichen Vorschriften Personen mitführen;
- 5 Fahrten der Personen, welche die ihnen anvertrauten Fahrzeuge benutzen, ohne dazu ermächtigt zu sein;
- 6 Fahrten der Personen, die das Fahrzeug entwendet haben.

Wir gewähren aber versicherten Personen Versicherungsschutz, sofern diese Mängel, auch bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit, nicht hätten erkannt werden können.



### U3.7 Ionisation

Unfälle durch Einwirkung ionisierender Strahlen.

### U3.8 Untersuchungs- und Heilmassnahmen

Gesundheitsschädigungen durch Heil- und Untersuchungsmassnahmen, die nicht durch einen versicherten Unfall bedingt sind.

## U4 Welches sind unsere Versicherungsleistungen?

### U4.1 Allgemein

Wenn eine versicherte Person verunfallt, erbringen wir die in Ihrem Vertrag eingetragenen Leistungen.

### U4.2 Unfallfremde Umstände

Beeinflussen unfallfremde Umstände die Folgen eines versicherten Unfalles, werden die Leistungen aufgrund ärztlicher Gutachten verhältnismässig festgesetzt.

### U4.3 Überbesetztes Fahrzeug

Befinden sich mehr als die nach Fahrzeugausweis erlaubten Personen im Fahrzeug, erfolgt die Leistung im Invaliditäts- und Todesfall im Verhältnis der Platzzahl zur Insassenzahl. Dabei gelten 2 Versicherte unter 16 Jahren als eine Person.

### U4.4 Verhältnis zur Haftpflichtversicherung

Unsere Leistungen (ausgenommen Heilungskosten) werden auf Haftpflicht- und Regressansprüche nicht angerechnet, es sei denn, der Halter oder Lenker müsse dafür ganz oder teilweise selber aufkommen.

Erbringen wir anstelle eines haftpflichtigen Dritten Leistungen, hat der Versicherte uns seine Ansprüche im Umfang der erbrachten Leistungen abzutreten.

### U4.5 Heilungskosten

Sind die Heilungskosten mitversichert, vergüten wir pro Unfall die folgenden Kosten insoweit, als sie innerhalb von 5 Jahren seit dem Unfalltag entstehen. Nach dieser Dauer bezahlen wir zusätzlich während unbeschränkter Dauer weitere entstehende Heilungskosten bis CHF 20'000.–.

#### a Heilbehandlung

Die notwendigen Auslagen für Heilmassnahmen, die durch einen patentierten Arzt oder Zahnarzt durchgeführt oder angeordnet werden, sowie die Spitalkosten in der Privatabteilung und die Aufwendungen für Behandlung, Aufenthalt und Verpflegung bei ärztlich angeordneten Kuren, die mit unserer Zustimmung durchgeführt werden. Ferner die Kosten für Behandlungen durch staatlich zugelassene Chiropraktiker.

#### b Kosten für Rooming-in

Muss ein versichertes Kind nach einem Unfall hospitalisiert werden, übernehmen wir auch die Übernachtungskosten der Eltern im Spital bis max. CHF 10'000.–.

#### c Hauspflege

Die Aufwendungen bei Hauspflege für die ärztlich verordneten Dienste diplomierten Krankenpflegepersonals. Diesem gleichgestellt sind Pflegerinnen und Pfleger, die durch Krankenpflegevereine und Heimpflegeorganisationen zur Verfügung gestellt werden, jedoch nicht Haushalthilfen, welche keine Pflegefunktion ausüben.

#### d Hilfsmittel

Die Auslagen für unfallbedingte Hilfsmittel, die körperliche Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen, sowie die Auslagen für andere notwendige Mittel und Gegenstände (Beispiele: Brillen, Kontaktlinsen, Hörapparate, Prothesen). Nicht vergütet werden die Kosten für mechanische Fortbewegungsmittel sowie für die Erstellung, Veränderung, Miete und den Unterhalt von Immobilien.

#### e Sachschäden

Die Kosten, für die durch einen Unfall verursachten Schäden an Sachen, die einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen. Für Brillen, Kontaktlinsen, Hörapparate und Prothesen usw. besteht ein Anspruch für die Reparatur oder bei Reparaturunwürdigkeit für den Ersatz (Neuwert) nur, wenn die Körperschädigung durch einen Arzt behandelt wird. Mitversichert sind Schäden an Kleidern und persönlichen Effekten von Privatpersonen, die sich um Bergung und Transport von verletzten versicherten Personen und verletzten mitgeführten Hunden und Katzen bemüht haben.

#### f Kleider, persönliche Effekten

Bis CHF 5'000.– die Auslagen für Reinigung, Reparatur oder bei Reparaturunwürdigkeit für den Ersatz (Neuwert) von Kleidern und persönlichen Effekten, die anlässlich eines Unfalles, der eine ärztliche Behandlung erfordert, beschädigt oder zerstört wurden.

#### g Reise-, Transport- und Rettungskosten

Wir übernehmen die Kosten für:

- 1 alle infolge des Unfalls notwendigen Rettungs- und Bergungsmassnahmen;
- 2 alle infolge des Unfalls notwendigen Transporte (mit Luftfahrzeugen jedoch nur dann, wenn sie aus medizinischen oder technischen Gründen unumgänglich sind);
- 3 im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung des Versicherten unternommene Suchaktionen bis höchstens CHF 10'000.–.

#### h Überführungskosten

Die notwendigen Kosten für die Überführung der Leiche an den bisherigen schweizerischen, bzw. liechtensteinischen Wohnort (inklusive Kosten für allfällige amtliche Grenzformalitäten). Die Vergütung erhält, wer sich über die Tragung dieser Kosten ausweist.

#### i Mehrfache Versicherung

Bestehen für die Heilungskosten mehrere Versicherungen bei privaten Gesellschaften, werden sie gesamthaft nur einmal vergütet. Unsere Ersatzpflicht regelt sich in solchen Fällen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Entschädigung entfällt, wenn die Heilungskosten zu Lasten der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV), der Eidgenössischen Militärversicherung (MV), der gesetzlichen Unfallversicherung (UVG) oder der Krankenversicherung (KVG) gehen. In diesen Fällen ergänzen wir die Leistungen im Rahmen des bestehenden Versicherungsschutzes.

#### U4.6 Taggeld

Bei Arbeitsunfähigkeit richten wir pro Unfall das vereinbarte Taggeld während der Dauer der ärztlichen Behandlung sowie für Kuraufenthalte aus. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird unsere Leistung entsprechend gekürzt.

Die Zahlung erfolgt bis zu 5 Jahren vom Unfalltag an. Sie beginnt mit der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit, frühestens aber 3 Tage vor der ersten ärztlichen Behandlung. Für den Unfalltag selbst wird keine Entschädigung geleistet.

Die Zahlung endet mit der Feststellung des Invaliditätsgrades durch den Versicherer.

Versicherte unter 16 Jahren erhalten kein Taggeld.

#### U4.7 Spitaltaggeld

Das vereinbarte Spitaltaggeld richten wir pro Unfall für die Dauer des notwendigen Spital- und Kuraufenthaltes aus. Die Zahlung erfolgt bis zu 5 Jahren vom Unfalltag an.

#### U4.8 Invalidität

Hat der Unfall eine voraussichtlich bleibende Invalidität zur Folge, bezahlen wir das Invaliditätskapital. Dieses wird bestimmt nach dem Grad der Invalidität und der vereinbarten Versicherungssumme.

Für die Bemessung des Invaliditätsgrades sind die nachstehenden Grundsätze verbindlich:

#### a Vertragliche Invaliditätsgrade

1	bei gänzlichem Verlust oder voller Gebrauchsunfähigkeit beider Arme oder Hände, beider Beine oder Füsse, eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder eines Fusses	100 %
2	eines Oberarms	70 %
3	eines Unterarms oder einer Hand	60 %
4	eines Daumens	22 %
5	eines Zeigefingers	15 %
6	eines anderen Fingers	8 %
7	eines Oberschenkels	60 %
8	eines Unterschenkels	50 %
9	eines Fusses	40 %
10	der Sehkraft beider Augen	100 %
11	der Sehkraft eines Auges	30 %
12	der Sehkraft eines Auges, wenn diejenige des andern Auges vor Eintritt des Unfalls bereits vollständig verloren war	70 %
13	des Gehörs auf beiden Ohren	60 %
14	des Gehörs auf einem Ohr	15 %
15	des Gehörs auf einem Ohr, wenn dasjenige auf dem andern Ohr vor Eintritt des Unfalls bereits vollständig verloren war	45 %
16	einer Niere	20 %
17	der Milz	5 %
18	des Geruchsinns	3 %
19	des Geschmacksinns	3 %
20	bei Verhinderung jeder Arbeitstätigkeit infolge Geistesstörung	100 %

Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Gebrauchsunfähigkeit erfolgt eine verhältnismässige Kürzung.

#### b Nicht erwähnte Fälle

Kann das Ausmass der Invalidität nach den obigen Grundsätzen nicht bestimmt werden, wird es nach den Richtlinien für die Bemessung des Integritätsschadens nach UVG/UVV und den dazu von der SUVA erarbeiteten Tabellen bestimmt.

#### c Maximalentschädigung

Der Invaliditätsgrad kann nie höher als 100 % sein.

#### d Vorbestandene Körpermängel

Erschwerungen der Unfallfolgen infolge vorbestandener Körpermängel berechtigen nicht zu einer höheren Invaliditätsschädigung, als wenn der Unfall eine körperlich unversehrte Person betroffen hätte. War der vom Unfall betroffene Körperteil schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, wird bei Feststellung der Invalidität der schon vorhandene, nach obigen Grundsätzen zu berechnende Invaliditätsgrad abgezogen.

#### e Psychische Störungen

Für psychische oder nervöse Störungen wird eine Entschädigung nur ausgerichtet, soweit sie auf die durch den Unfall verursachte organische Erkrankung des Nervensystems zurückzuführen sind.

#### f Feststellung des Invaliditätsgrades

Die Festlegung geschieht aufgrund des als voraussichtlich bleibend erkannten Zustandes des Versicherten, spätestens aber 5 Jahre nach dem Unfall. Das Invaliditätskapital wird mit der Feststellung des Invaliditätsgrades durch den Versicherer fällig.

#### g Ermittlung des Invaliditätskapitals

Die Höhe des Invaliditätskapitals wird wie folgt ermittelt:

- bei Invalidität bis 25 % wird ein dem Grad der Invalidität entsprechender Prozentsatz der Versicherungssumme bezahlt;
- bei Invalidität über 25 % erhöht sich die Entschädigung in Prozenten der vereinbarten Versicherungssumme gemäss nachstehender Tabelle.

Invaliditätsgrad	Entschädigung	Invaliditätsgrad	Entschädigung	Invaliditätsgrad	Entschädigung
26%	28%	51%	105%	76%	230%
27%	31%	52%	110%	77%	235%
28%	34%	53%	115%	78%	240%
29%	37%	54%	120%	79%	245%
30%	40%	55%	125%	80%	250%
31%	43%	56%	130%	81%	255%
32%	46%	57%	135%	82%	260%
33%	49%	58%	140%	83%	265%
34%	52%	59%	145%	84%	270%
35%	55%	60%	150%	85%	275%
36%	58%	61%	155%	86%	280%
37%	61%	62%	160%	87%	285%
38%	64%	63%	165%	88%	290%
39%	67%	64%	170%	89%	295%
40%	70%	65%	175%	90%	300%
41%	73%	66%	180%	91%	305%
42%	76%	67%	185%	92%	310%
43%	79%	68%	190%	93%	315%
44%	82%	69%	195%	94%	320%
45%	85%	70%	200%	95%	325%
46%	88%	71%	205%	96%	330%
47%	91%	72%	210%	97%	335%
48%	94%	73%	215%	98%	340%
49%	97%	74%	220%	99%	345%
50%	100%	75%	225%	100%	350%

#### h Auszahlung in Rentenform

Hat der Versicherte im Zeitpunkt des Unfalls das 70. Lebensjahr vollendet, wird die Leistung für dauernde Invalidität im Sinne der vorstehenden Bestimmungen in Form einer lebenslänglichen Rente von 10 % pro Jahr des für diese Invalidität vorgesehenen Kapitals ausbezahlt. Wir zahlen die Rente vierteljährlich im voraus.

#### U4.9 Todesfall

Führt der Unfall zum Tod des Versicherten, bezahlen wir die vereinbarte Summe, unter Abzug der allfällig für denselben Unfall bereits geleisteten Invaliditätsentschädigung.

- a Versicherte unter 16 Jahren  
Für diese beträgt die Todesfallentschädigung höchstens CHF 10'000.–.
- b Erhöhung der Todesfalleistung  
Die Leistung wird um 50 % erhöht, wenn ein Versicherter zum Zeitpunkt des Todesfalles mindestens ein erbberechtigtes Kind unter 18 Jahren hinterlässt.

#### c Bezugsberechtigte Personen

Die Todesfallsumme wird an die folgenden, nacheinander bezugsberechtigten Personen ausbezahlt:

- 1 den Ehegatten;
- 2 die Kinder und Adoptivkinder zu gleichen Teilen;
- 3 die Eltern zu gleichen Teilen;
- 4 die Geschwister zu gleichen Teilen;
- 5 die Geschwisterkinder zu gleichen Teilen.

Sind keine der genannten Anspruchsberechtigten vorhanden, vergüten wir die Bestattungskosten bis zu 10 % der Todesfallsumme.

#### U4.10 Versicherung mitgeführter Hunde und Katzen

Im versicherten Fahrzeug mitgeführte Hunde und Katzen sind bei einem versicherten Unfall gegen folgende Leistungen mitversichert, sofern die entsprechenden Grundleistungen (U4.5 und U4.9) versichert sind:

- a Todesfallkapital  
Todesfallkapital bei Tod oder verletzungsbedingter Einschlafung eines Tieres innerhalb einer Woche nach einem versicherten Unfall. Die Leistung ist pro Tier auf den bezahlten Kaufpreis inkl. Kremations- und Bestattungskosten, im Maximum jedoch auf CHF 2'500.– begrenzt. Pro versichertem Unfall beträgt die Leistung maximal CHF 5'000.–. Allfällige Leistungen aus der Heilbehandlungsdeckung (U4.10 b) werden berücksichtigt.
- b Heilbehandlung  
Heilbehandlung im Zusammenhang mit einem versicherten Unfall in Höhe der effektiven Kosten bis maximal CHF 2'500.– pro Tier und CHF 5'000.– pro Unfall. Die Kostenübernahme erfolgt im Nachgang zu den Leistungen allenfalls bestehender anderer Tierversicherungen.

### U5 Was haben Sie bei einem Unfallereignis besonders zu beachten?

#### U5.1 Arzt

Nach einem Unfall ist so bald als möglich ein patentierter Arzt beizuziehen.

#### U5.2 Schweigepflicht

Der behandelnde Arzt ist uns gegenüber von der Schweigepflicht zu entbinden. Wir können eine Untersuchung durch einen von uns bestimmten Vertrauensarzt verlangen.

#### U5.3 Sektion

Im Todesfall haben uns die anspruchsberechtigten Hinterlassenen rechtzeitig die Einwilligung zur Vornahme einer Sektion durch einen von uns zu bestimmenden Arzt zu erteilen.

## Assistance (sofern in Ihrem Vertrag eingeschlossen)

### A1 Wer und was ist versichert?

Versichert sind die Fahrzeuginsassen sowie die in Ihrer Police eingetragenen Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3'500 kg und die vom versicherten Fahrzeug gezogenen Anhänger.

### A2 Worin besteht der Versicherungsschutz?

Ist das versicherte Fahrzeug fahruntauglich oder liegt ein versichertes Haftpflicht-, Kasko- oder Unfallereignis vor, erbringen wir für die allein dadurch entstehenden Kosten folgende Leistungen:

#### a Fahrkosten

bis insgesamt CHF 1'500.– für:

##### 1 allgemeine Fahrkosten:

- Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Taxis oder andern Beförderungsmitteln oder
- einen Chauffeur zur Rückführung der Insassen an den schweizerischen Wohnort auf direktem und kürzestem Weg, wenn infolge Unfall, Erkrankung oder Tod des Lenkers eine Weiter- oder Rückfahrt nicht mehr möglich ist und kein anderer Insasse den gesetzlichen Führerausweis besitzt.

##### 2 Mietwagenkosten

Wir vergüten für den Ausfall des in der Police eingetragenen Fahrzeuges die Miete eines Ersatzwagens der gleichen Fahrzeugart und der gleichen Preisklasse, höchstens nachfolgende Beträge:

#### Im Zusammenhang mit einem versicherten Haftpflicht-, Kasko- und Unfallereignis in der Schweiz/Fürstentum Liechtenstein

Katalogpreis inkl. Zubehör des versicherten Fahrzeuges	Höchstentschädigung pro Tag*	Maximalentschädigung*
bis CHF 30'000	CHF 43	CHF 600
bis CHF 50'000	CHF 60	CHF 900
bis CHF 70'000	CHF 76	CHF 1'100
bis CHF 90'000	CHF 92	CHF 1'300
über CHF 90'000	CHF 110	CHF 1'500

#### Im Zusammenhang mit einer Panne und bei einem versicherten Ereignis im übrigen Ausland

Katalogpreis inkl. Zubehör des versicherten Fahrzeuges	Maximalentschädigung*
bis CHF 30'000	CHF 600
bis CHF 50'000	CHF 900
bis CHF 70'000	CHF 1'100
bis CHF 90'000	CHF 1'300
über CHF 90'000	CHF 1'500

Zusätzlich zur Maximalentschädigung wird die Einweggebühr vergütet.

Ersatzfahrzeuge können nur vermittelt werden, wenn die versicherte Person im Besitz einer Kreditkarte ist.

\* inklusive Mehrwertsteuer

- b Übernachtungskosten bis insgesamt CHF 1'500.–.
- c Bergungskosten für das Fahrzeug und die gezogenen Anhänger.
- d Transport- und Abschleppkosten in die nächstgelegene, für die in Betracht fallenden Arbeiten geeignete Werkstatt bzw. an einen für die Stationierung geeigneten Standort.
- e Pannenhilfe  
Wir bezahlen die Kosten für die Pannenhilfe einschliesslich der Ersatzteile für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort. Als Ersatzteile gelten nur jene, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden (Treibstoff sowie Fahrzeugbatterien sind nicht versichert).  
Als Panne gelten technische Defekte, beschädigte Reifen, Treibstoffmangel, entladene Batterien, eingesperrte Fahrzeugschlüssel sowie Verlust oder Beschädigung derselben.
- f Speditionskosten für Ersatzteile.
- g Rückführungskosten  
Wir bezahlen die Rückführungskosten des fahruntauglichen Fahrzeuges an den Wohnort des Versicherungsnehmers:
  - 1 wenn eine Reparatur nur mit grossen Problemen (Beispiel: Beschaffung von Ersatzteilen) durchführbar ist;
  - 2 wenn das Fahrzeug nicht innert 24 Stunden (Schweiz) bzw. aufgrund einer Expertise nicht innert 5 Tagen (Ausland) repariert werden kann und wenn die Reparaturkosten und Rückführungskosten unter dem Zeitwert des Fahrzeuges liegen;
  - 3 bei Diebstahl, wenn das Fahrzeug innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Schadenanzeige aufgefunden wird.
- h Zollkosten für das Fahrzeug, den gezogenen Anhänger oder Fahrzeugteile.
- i Rückzahlbarer Kostenvorschuss  
Ein rückzuerstattender Kostenvorschuss bis CHF 2'000.– bei ausserordentlichen Ereignissen im Ausland (z.B. hohe Reparaturrechnungen).
- j Autofahren, Autozüge  
Wird aufgrund eines versicherten Ereignisses der Anschluss für die Autofähre oder den Autozug verpasst, übernimmt Helvetia folgende Leistungen bis zu maximal CHF 1'000.–:
  - die Mehrkosten für neue Billette von Autofahren und Autozügen;
  - die nicht bezogenen gebuchten Leistungen für den Aufenthalt der mitreisenden Personen.

- k Andere Kosten  
bis CHF 500.–, wie zum Beispiel:
- Kosten für Telefongespräche, die Sie führen müssen, um sich aufgrund der Fahruntauglichkeit Ihres Fahrzeuges oder eines versicherten Ereignisses neu zu organisieren, wie Reservierungen, Information von Angehörigen usw.;
  - Kosten für den Verlust von Fahrzeugausweisen und Fahrzeugdokumenten;
  - Einstellkosten (Standgebühren).

Nicht versichert sind Material- und weitere Reparaturkosten, soweit sie nicht unter Artikel A2 c bis h erwähnt sind.

Unsere Leistungen für die Assistance sind je versichertes Ereignis nur einmal geschuldet und können nicht mit denjenigen aus der Kaskodeckung gemäss Ziffer K 4.3 kumuliert werden. Sie sind insgesamt auf CHF 10'000.– begrenzt.

### **A3 Für welche Fälle besteht kein Versicherungsschutz?**

#### **A3.1 Geschwindigkeitsfahrten und Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken**

Schäden bei Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitsfahrten inklusive Trainingsfahrten sowie übrige Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu motorsportlichen Zwecken eingesetzt werden.

Versichert sind Ansprüche aus Unfällen bei Orientierungsfahrten und Weiterbildungsfahrkursen in der Schweiz.

#### **A3.2 Unruhen**

Schäden bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall, Tumult oder Streik), Schäden durch kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion und Aufstand sowie den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Halter lege glaubhaft dar, dass er, bzw. der Lenker, die zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung des Schadens getroffen hat, bzw. beweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.

#### **A3.3 Requisition**

Schäden während militärischer oder behördlicher Requisition der Fahrzeuge.

#### **A3.4 Verbrechen, Vergehen**

Schäden infolge von vorsätzlicher Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder beim Versuch dazu.

#### **A3.5 Naturereignisse**

Schäden durch Erdbeben, vulkanische Eruptionen sowie Veränderungen der Atomkernstruktur, es sei denn, der Halter lege glaubhaft dar, dass er, bzw. der Lenker die zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung des Schadens getroffen hat, bzw. beweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.

#### **A3.6 Fahrten ohne Berechtigung oder Ermächtigung**

Schäden aus:

- 1 Fahrten ohne behördliche Bewilligung;
- 2 Fahrten der Lenker, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen;
- 3 Fahrten der Lenker, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren;
- 4 Fahrten der Lenker, die entgegen den gesetzlichen Vorschriften Personen mitführen;
- 5 Fahrten der Personen, welche die ihnen anvertrauten Fahrzeuge benutzen, ohne dazu ermächtigt zu sein;
- 6 Fahrten der Personen, die das Fahrzeug entwendet haben.

Wir gewähren aber versicherten Personen Versicherungsschutz, sofern diese Mängel, auch bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit, nicht hätten erkannt werden können.

#### **A3.7 Ionisation**

Schäden durch Einwirkung ionisierender Strahlen.

#### **A3.8 Regress- und Ausgleichsansprüche / bevorschusste Leistungen**

Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter sowie Leistungen, die von anderen Leistungsträgern lediglich bevorschusst wurden.

#### **A3.9 Veruntreuung, unrechtmässige Aneignung**

Schäden durch Veruntreuung oder unrechtmässige Aneignung.

#### **A3.10 Service- und Garantiarbeiten**

Kosten im Zusammenhang mit Service- oder Garantiarbeiten.

**Weitere Ausschlüsse sind gegebenenfalls unter den einzelnen Leistungen aufgeführt.**

### **A4 Welche Pflichten im Schadenfall haben Sie zu beachten?**

Für Hilfeleistungen sind wir oder unsere Partner unverzüglich zu benachrichtigen.

Nicht versichert sind Leistungen für Massnahmen, welche nicht durch Helvetia organisiert oder angeordnet wurden. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Leistungen gem. Ziffer A2a, b und k.

Auf Verlangen sind uns folgende Original-Unterlagen einzureichen:

- offizielle Atteste und Zeugnisse;
- Quittungen, Rechnungen;
- Polizeirapporte.

### **A5 Ansprüche gegenüber Dritten**

Haben wir aus diesem Vertrag Leistungen erbracht, für welche die versicherte Person auch gegenüber Dritten Ansprüche geltend machen könnte, hat sie diese Ansprüche bis zur Höhe der erbrachten Leistungen an uns abzutreten.

## **A6 Rechtsschutz**

Risikoträgerin ist Coop Rechtsschutz AG mit Sitz Entfelderstrasse 2, 5000 Aarau (nachstehend «Coop Rechtsschutz» genannt).

Die versicherten Personen haben ein direktes Forderungsrecht gegenüber Coop Rechtsschutz (CRS).

### **A6.1 Versicherte Personen und Fahrzeuge**

Versichert sind die in der Helvetia Motorfahrzeugpolice eingetragenen Fahrzeuge sowie alle Benutzer dieser Fahrzeuge, in der Eigenschaft als:

- Eigentümer/Halter des versicherten Fahrzeuges;
- Lenker des versicherten Fahrzeuges;
- Passagier des versicherten Fahrzeuges.

### **A6.2 Versicherte Leistungen**

Die Coop Rechtsschutz gewährt in den abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:

- die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz;
- Bezahlung bis maximal Fr. 50'000.–, sofern keine spezielle Leistungsbeschränkung festgehalten ist:
  - der Kosten von beauftragten Rechtsanwälten;
  - der Kosten von beauftragten Experten;
  - der zu Lasten des Versicherten gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten;
  - der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigung;
  - von Strafkautionen zur Vermeidung einer Untersuchungshaft. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist der Coop Rechtsschutz zurückzuerstatten.

Nicht bezahlt werden:

- Bussen;
- Schadenersatz;
- Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist.

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind abzutreten.

### **A6.3 Subsidiarität**

Es besteht nur Anspruch auf die versicherten Leistungen, wenn und soweit die Leistungen nicht von einem anderen Leistungserbringer erbracht werden müssen, wenn diese Versicherung nicht bestehen würde.

### **A6.4 Mitteilungen**

Sämtliche Mitteilungen an die Coop Rechtsschutz sind an deren Hauptsitz in Aarau (info@cooprecht.ch bzw. +41 62 836 00 57) oder an eine ihrer Geschäftsstellen (Lausanne +41 21 641 61 20/ Bellinzona +41 91 825 81 80) zu richten.

## **A6.5 Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand wird der schweizerische oder liechtensteinische Wohnort oder Sitz des Versicherten oder Aarau (Sitz der Coop Rechtsschutz) vereinbart.

### **A6.6 Anmeldung eines Rechtsschutzfalles**

Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist der Coop Rechtsschutz sofort, auf deren Verlangen schriftlich, zu melden.

Der Versicherte hat die Coop Rechtsschutz bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen, sowie ihm zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten.

Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann die Coop Rechtsschutz ihre Leistungen soweit kürzen, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.

### **A6.7 Abwicklung eines Rechtsschutzfalles**

Coop Rechtsschutz ergreift nach Rücksprache mit dem Versicherten die zu seiner Interessenwahrung gebotenen Massnahmen.

Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann der Versicherte einen Anwalt eigener Wahl vorschlagen. Stimmt die Coop Rechtsschutz dieser Wahl nicht zu, hat der Versicherte die Möglichkeit, drei weitere Rechtsanwälte vorzuschlagen, von denen einer akzeptiert werden muss.

Vor Beauftragung eines Rechtsanwaltes ist die Zustimmung sowie eine Kostengutsprache der Coop Rechtsschutz einzuholen. Bei Missachtung dieser Bestimmung kann die Coop Rechtsschutz ihre Leistungen kürzen.

Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat der Versicherte die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

### **A6.8 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten**

Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die Coop Rechtsschutz als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen des Versicherten ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien gemeinsam bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit.

Prozessiert ein Versicherter auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch die Coop Rechtsschutz.

## A6.9 Versicherte Rechtsschutzfälle

- Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung
  - Örtliche Geltung: siehe Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB), Artikel G1
  - Eintritt des Falles: Zeitpunkt der Verursachung des Schadens
  - Besonderheiten:
    - Mindeststreitwert CHF 500.–;
    - nicht versichert sind: die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden).
- Rechtsstreitigkeiten mit Versicherungen oder Krankenkassen im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall
  - Örtliche Geltung: siehe Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB), Artikel G1
  - Eintritt des Falles: Zeitpunkt des versicherten Ereignisses
  - Besonderheiten:
    - Mindeststreitwert CHF 500.–.
- Strafverfahren gegen eine versicherte Person im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall
  - Örtliche Geltung: siehe Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB), Artikel G1
  - Eintritt des Falles: Zeitpunkt des Gesetzesverstosses
  - Besonderheiten:
    - nicht versichert sind Fälle im Zusammenhang mit Fahren in angetrunkenem Zustand mit über 1,6‰ oder unter Drogeneinfluss
    - bei einer Anklage wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch
- Administrativverfahren im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall
  - Örtliche Geltung: siehe Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB), Artikel G1
  - Eintritt des Falles: Zeitpunkt des Gesetzesverstosses
  - Nicht versichert sind:
    - Kosten für die medizinische Abklärung der Fahrtauglichkeit
    - Fälle im Zusammenhang mit Fahren in angetrunkenem Zustand mit über 1,6‰ oder unter Drogeneinfluss sowie Fälle über die Wiedererlangung des Führerausweises

## A6.10 Ausschlüsse

Kein Rechtsschutz wird gewährt:

- bei Fällen, die vor Beginn der Rechtsschutzversicherung eingetreten sind;
- bei Fällen unter versicherten Personen, mit der Coop Rechtsschutz oder deren Organen oder mit Beauftragten;
- bei Fällen im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen;
- bei Fällen gemäss Artikel A3.2 «Unruhen»;
- bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen
- in sämtlichen nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfällen und Eigenschaften;
- bei Fahrten gemäss Artikel A3.1 «Geschwindigkeitsfahrten und Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken»;
- bei Fällen im Zusammenhang mit versicherten Fahrzeugen, die dem entgeltlichen Personentransport oder der Fahrschule dienen;
- für Fälle mit vermieteten Fahrzeugen.

# Zusätzliche Allgemeine Bedingungen (AVB) für Motorfahrzeugversicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen

Ausgabe Februar 2009

1. Dieser Vertrag untersteht in Abweichungen von den Bestimmungen der ihm zugrunde gelegten, produktebezogenen AVB liechtensteinischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) vom 16. Mai 2001. Dessen zwingende Bestimmungen gehen anders lautend Vertragsbestimmungen vor. Dies betrifft namentlich die Regelungen über:
  - die Informationspflicht des Versicherers (Art. 3 VersVG),
  - die Verletzung der Anzeigepflicht (Art. 6 Abs. 1 VersVG),
  - die Mahnfrist bei Zahlungsverzug der Prämie (Art. 17 Abs. 1 VersVG),
  - die Orientierung des Versicherungsnehmers über eine einseitige Vertragsänderung (Art. 19 Abs. 1 VersVG),
  - die Teilbarkeit der Prämie (Art. 21 VersVG),
  - die Gefahrerhöhung (Art. 24 ff. VersVG),
  - die Kündigung im Schadenfall (Art. 36 VersVG),
  - die Verjährung (Art. 38 VersVG),
  - die Veräusserung des versicherten Gegenstandes (Art. 50 Abs. 3 und 4 VersVG).
2. Die Bestimmung über den Gerichtsstand gilt als aufgehoben und wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
Für Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen ist jede Vereinbarung auf ein ausländisches Gericht nichtig, wenn der Versicherungsnehmer im Fürstentum Liechtenstein wohnt oder wenn das versicherte Interesse dort gelegen ist. Gerichtsstand für Rechtssachen aus vorgenannten Verträgen ist Vaduz.
3. Versicherer ist gemäss den Angaben in den AVB Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz in St.Gallen, eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.
4. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), Laupenstrasse 27, 3003 Bern. Bei Beschwerden über die Gesellschaft kann sich der Versicherungsnehmer an diese Behörde wenden.
5. Ergänzend und teilweise abweichend zu den Motorfahrzeug-AVB gilt:
  - Die antragstellende Person ist während zwei Wochen an den Antrag gebunden. Vorbehalten bleibt eine abweichende Vereinbarung im Einzelfall sowie die Ansetzung einer kürzeren Frist durch die antragstellende Person. Die Frist beginnt mit der Übergabe oder Absendung an Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG oder deren Vertreter zu laufen (Art. 1 VersVG).
  - Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG ist verpflichtet, der antragstellenden Person die im Anhang 4 zum liechtensteinischen Versicherungsaufsichtsgesetz genannten Informationen von der Einreichung des Versicherungsantrags zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen sind in den vorliegenden zusätzlichen AVB, in den für die jeweilige Police massgeblichen AVB, im zugehörigen Antrag bzw. im entsprechenden Policen- oder Nachtragsdokument enthalten.  
Die antragstellende Person wird hiermit darauf hingewiesen, dass sie an ihren Antrag nicht gebunden ist, wenn Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG ihrer Informationspflicht nicht nachgekommen ist. Nach Abschluss des Vertrages kann der Versicherungsnehmer vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm die genannten Informationen nicht zur Verfügung gestellt worden sind. Das Rücktrittsrecht erlischt 4 Wochen nach Zugang der Police einschliesslich vorliegender Belehrung über das Rücktrittsrecht (Art. 3 VersVG).
  - Verlegt der im Fürstentum Liechtenstein wohnhafte Halter seinen Wohnsitz in ein Land der Europäischen Gemeinschaft oder löst er dort für das Fahrzeug ausländische Kontrollschilder, bleibt die Haftpflichtdeckung in Abänderung von G2.8 in Kraft.
  - Unabhängig der in der Police eingetragenen Versicherungssumme(n) gelten für Fahrzeuge, die im Fürstentum Liechtenstein immatrikuliert sind, je Unfallereignis die Mindestversicherungssummen gemäss Art. 3 der Verkehrssicherungsverordnung. (VVV)
  - Der Versicherungsnehmer kann jederzeit bei Helvetia eine Schadenverlaufserklärung oder eine Schadenfreiheitsbescheinigung verlangen. Helvetia ist verpflichtet, einem solchen Begehren innerhalb von 15 Tagen nachzukommen.



## Begriffserklärungen

Vertragsstreitigkeiten entstehen oft deshalb, weil beide Vertragspartner zwar übereinstimmend einen Begriff verwendet haben, mit diesem Begriff aber unterschiedliche Vorstellungen verbinden. Deshalb erklären wir in alphabetischer Reihenfolge die wichtigsten Ausdrücke.

<b>Ausrüstung (Kaskoversicherung)</b>	Ausrüstungen gehören zum Bestand und zur Funktion des Fahrzeuges. Sie stehen mit dem Fahrzeug in einer starken inneren Verbindung und bilden mit dem Fahrzeug eine sachliche Einheit. Zudem sind sie in Form und Konsistenz dem Fahrzeug angepasst. Beispiele: Schiebedächer, Spoiler
<b>Betriebsjahr (Kaskoversicherung)</b>	Zeitspanne von 12 Monaten, gerechnet ab erster Inverkehrsetzung des Fahrzeuges. Innerhalb eines Betriebsjahres wird anteilmässig gerechnet.
<b>Bonussystem</b>	Das für den Vertrag gültige Bonussystem ist in der Police eingetragen. Bei Vertragsabschluss legt Helvetia die Bonusstufe fest. Für jedes in der Beobachtungsperiode eingetretene Schadenereignis, für das wir eine Entschädigung erbringen, erhöht sich die Bonusstufe.
<b>Gewerbmässige Personentransporte oder Ausmietung</b>	Gewerbmässigkeit liegt vor, wenn für die betreffende Verwendung (Personen-transport oder Vermietung) eine behördliche Bewilligung erforderlich ist.
<b>Grobfahrlässigkeit</b>	Grobfahrlässig handelt nach der Rechtsprechung, wer jene elementarsten Vorsichtsgebote unbeachtet lässt, die jeder vernünftige Mensch in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen befolgen würde.
<b>Haftpflicht</b>	Die gesetzliche Pflicht, für einen Schaden, den man einem Dritten zufügt, eintreten zu müssen.
<b>Katalogpreis</b>	Offizieller Listenpreis zur Zeit der Herstellung des Fahrzeuges, der Ausrüstung und des Zubehörs. Existiert kein solcher, gilt der für das fabrikneue Fahrzeug, die Ausrüstung und das Zubehör bezahlte Preis.
<b>Obliegenheiten</b>	Unter den Obliegenheiten im Schadenfall ist geregelt, wie sich der Versicherungskunde bei Eintritt des befürchteten Ereignisses zu verhalten hat und was er alles unternehmen muss.
<b>Personenschäden (Haftpflicht)</b>	Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Tötung, Verletzung oder sonstigen Gesundheitsschädigungen von Personen gegen versicherte Personen erhoben werden.
<b>Sachschäden (Haftpflicht)</b>	Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Beschädigung oder Zerstörung von Sachen gegen versicherte Personen erhoben werden.  Den Sachschäden gleichgestellt sind die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Tieren.
<b>Strolchenfahrten</b>	Entwendung des Fahrzeuges zum Gebrauch. Der Halter des Fahrzeuges wird nicht belastet, wenn diesen an der Entwendung keine Schuld trifft.
<b>Werkverkehr</b>	Unter Werkverkehr versteht man den Transport von Waren für eigene Zwecke eines Unternehmens, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:  a) Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder wieder instand gesetzt worden sein; b) die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand ab dem Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder - zum Eigengebrauch - ausserhalb des Unternehmens dienen; c) die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden, das bei dem Unternehmen beschäftigt ist; d) die Güter befördernden Fahrzeuge müssen dem Unternehmen gehören oder von ihm auf Abzahlung gekauft oder gemietet sein; e) die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.
<b>Zeitwert</b>	Der Zeitwert entspricht dem möglicherweise am Bewertungstag (Eintritt des versicherten Ereignisses) realisierbaren Betrag bei der Veräusserung des unbeschädigten Fahrzeuges, unter Berücksichtigung der Ausrüstungen und des Zubehörs, der Betriebsdauer, der Fahrleistung, der Marktgängigkeit, des Zustandes usw. Kann in bezug auf den Zeitwert keine Einigung erzielt werden, sind die Bewertungsrichtlinien für Strassenfahrzeuge und Anhänger des Schweizerischen Verbandes der neutralen freiberuflichen Fahrzeug-Sachverständigen (+Vffs) massgebend.
<b>Zubehör (Kaskoversicherung)</b>	Zubehör sind bewegliche Sachen. Es sind Gegenstände, die ausschliesslich für oder mit den versicherten Fahrzeugen benutzt werden. Beispiele: Reserveräder, Schneeketten, Pannendreiecke

## Stichwortverzeichnis

<b>A</b>	Assistance	A1–A6	<b>M</b>	Meldepflicht Mietwagen Motorräder/Sicherheitsbekleidung	G3.2, G10.1 A2 a 2 K2.4 d
<b>B</b>	Betriebsjahr Betriebsschäden Blutprobenvereitelung Bonusschutz Bonusstufenerhöhung Bonussystem	K7.1 K3.8 G10.4 G10.5 H5.1 c, K5.1 d H5, K5	<b>P</b>	Parkschaden Prämie	K2.4 a G5
<b>E</b>	Ersatzfahrzeuge	G3	<b>S</b>	Schadenfall resp. Unfallereignis Selbstbehalt	G2.4, G10, H7, K6, U5, A4 G7
<b>G</b>	Gefährliche Ladungen Geltungsbereich Gerichtsstand Geschwindigkeitsfahrten Gewerbmässige Ausmietung Gewerbmässige Personentransporte Glas Plus Grobfahrlässigkeitsverzicht	G12.1 G1 G13 K3.1, U3.1, A3.1 G12.3 G12.2 K2.4 b G.10.4	<b>T</b>	Teilkasko Teilschaden Totalschaden	K2.1 K4.2 K4.1
<b>H</b>	Haftpflicht Heilungskosten	H U4.5	<b>U</b>	Unfallbegriff	U2.2
<b>I</b>	Invalidität	U4.8	<b>V</b>	Versicherungsleistungen Versicherungsnachweis Versicherungsschutz – Ausschlüsse Versicherungssumme Versicherungsumfang Vertragsanpassung	H4, K4, U4, A2 G2.2 H3, K3, U3, A3, A6.10 H4.1 H1, H2, K1, K2, U1, U2, A1, A2, A6.1, A6.2 G8, G9
<b>K</b>	Katalogpreis Kollisionskasko Kontrollschilderhinterlegung	K8.2 K2.2 G6	<b>W</b>	Wohnsitzwechsel	G2.8
<b>L</b>	Leistungskürzung	G10.3, K4.4	<b>Z</b>	Zeitwert Zeitwertzusatz	K7.3 K4.1a

**Helvetia Versicherungen**  
Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen  
T +41 58 280 1000 (24 h), F +41 58 280 1001  
[www.helvetia.ch](http://www.helvetia.ch)

**Ihre Schweizer Versicherung.**

